

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Gemeinde Rangsdorf
vom 09.10.2018**

Auf der Grundlage der

der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19, S). 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.06.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]).

der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32, S.30),

§ 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10.03.1998 (GVBl. I 1998, 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7]) sowie

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018

§ 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl. I/94, Nr. 9, S.94), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.20) und

§ 7 der Archivsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 27.09.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf vom 27.09.2013 Nr. 16, S.2)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 12.09.2018 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- (1) In Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung werden Verwaltungsgebühren nach dem Gebührentarif aus dem als Anlage anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben:
1. für besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen
 2. beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen und
 3. für zurückgewiesene Widerspruchsbescheide.
 4. Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde Rangsdorf erhebt nach dem § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) in seiner jeweils gültigen Fassung Verwaltungsgebühren nach dem Gebührentarif aus dem als Anlage anliegenden Gebührenverzeichnis.

§ 2 Bemessung der Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Gebühr ist zu bemessen nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren für jede einzelne Verwaltungsleistung nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührenverzeichnisses erhoben. Bei Leistungen der Verwaltung in fremder Sprache wird die doppelte Gebühr entsprechend Tarifstelle erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren ist der mit der Vorbereitung der besonderen Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Höhe der Gebühren darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen (sogenanntes Äquivalenzprinzip).
- (4) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vom Antragsteller zurückgenommen nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, so sind 10 % bis 75% der bei der bei Ausführung der Leistung fälligen Gebühr zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen nicht bestehender Zuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (6) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn der Gesamtbetrag des Gebührenbescheides niedriger als 2,00 Euro ist und damit die Kosten der Gebühreneinziehung außer Verhältnis zum Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Gebührenerhebung geboten ist.
- (7) Für Widerspruchsbescheide werden nur dann Gebühren erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch teilweise oder in vollem Umfang zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr beträgt 50% der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr, wenn der Widerspruch in vollem Umfang zurückgewiesen wird oder 25% der festzusetzenden Gebühr wenn der Widerspruch teilweise zurückgewiesen wird.
- (8) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr in Höhe von 25% des erfolglos angegriffenen Betrags, mindestens jedoch 10 € erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Nr. 1 sind gebührenbefreit:
 1. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Arbeitsverhältnis beziehen;
 2. Handlungen im Rahmen der Amtshilfe und bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
 3. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
 4. Geschäfte und Verhandlungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB, Teil X, § 64);
 5. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
 6. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen und
 7. Abgabe des Druckwerkes „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dient.
- (3) Für die persönliche Gebührenfreiheit gilt § 5 Abs. 6 KAG.

§ 4 Besondere bare Auslagen

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Nr. 1. sind bare Auslagen, die bei der Vornahme oder Vorbereitung einer Amtshandlung entstehen, zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist. Der Ersatz der Auslagen kann auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - besonders hohe Kosten der Zustellung und der Übermittlung durch Telekommunikation und elektronische Medien,
 - Zustellkosten, soweit sie tatsächlich angefallen sind,
 - Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung,
 - Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - weitere Kosten, die mit Beauftragung Dritter entstehen,
 - Reisekosten für Dienstgeschäfte aus Anlass der Amtshandlung und
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - Aufwendungen für Übersetzungen.
- (3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.
- (4) Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Amtshandlung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.
- (5) Die §§ 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Zahlungsverpflichtung der Gebühr entsteht mit der Beantragung der Leistung nach § 1, mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder durch unmittelbare Begünstigung durch die Leistung.
- (2) Die Gebühren werden grundsätzlich durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Aushändigung einer Bescheinigung oder eines sonstigen Schriftstückes soll von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 6
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 1 Absatz 1. und 2. der Antragsteller bzw. sowie derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen werden wird, in den Fällen des § 1 Nr. 3. der Benutzer der Einrichtung und der Anlage.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Gebührengläubiger

Gebührengläubigerin ist die Gemeinde Rangsdorf.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 19. Dezember 2014 der Gemeinde Rangsdorf außer Kraft.

Rangsdorf, den 09.10.2018

- Siegel -

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf vom 09.10.2018

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr
1. Abschriften			
1.1.	Abschriften und Auszüge	je Seite	3,00 €
1.2.	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen	je angefangene halbe Stunde	10,00 €
1.3. Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Original hergestellt werden			
1.3.1.	bis Format DIN A4	je Seite	0,42 €
1.3.2.	bis Format DIN A3	je Seite	0,48 €
1.4. Fotokopien			
1.4.1.	Schwarz/weiß DIN A4	je Seite	0,42 €
1.4.2.	Schwarz/weiß DIN A3	je Seite	0,53 €
1.4.3.	Farbe DIN A4	je Seite	1,08 €
1.4.4.	Farbe DIN A3	je Seite	1,32 €
2. Amtliche Beglaubigungen			
2.1.	von Unterschriften und Handzeichen	je Beglaubigung	3,00 €
2.2.	von Schriftstücken (Abschriften, Auszüge, Zeichnungen, Ablichtungen etc.)	einseitig je weitere Seite	7,80 € 3,90 €
2.3.	von sonstigen Bescheinigungen	je Beglaubigung	7,80 €
3.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Verzeichnisse und ähnlichem)	je Seite	0,42 €
4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen, Stellungnahmen, Berichte und schriftliche Auskünfte und Erklärungen			
4.1.	Baumfällgenehmigungen Bearbeitung eines Antrages auf Ausnahme von den Verboten des § 3 der RaBaumSchS i. V. mit den §§ 5, 6 und 7 der RaBaumSchS sowie Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 67 BNatSchG	je beantragten Baum	38,40 €
4.2.	Sicherstellung der Erschließung eines Grundstücks (Bearbeitung von Anträgen für Grundstückszufahrten und Zuwege)	je Antrag	22,80 €
4.3.	Ausstellung einer Löschungsbewilligung	je Löschungs-Bewilligung	52,80 €
4.4.	Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die nicht Ausübung eines Vorkaufsrechtes gem. § 28 (1) Satz 3 BauGB	je Ausfertigung	52,80 €
4.5.	Erteilung von Schachterlaubnissen	je Erlaubnis	22,80 €
4.6.	Jahreserlaubnis für Schachtarbeiten für Hausanschlüsse (punktuelle Aufgrabungen)	je Erlaubnis	234,00 €
4.7.	für alle übrigen	je angefangene halbe Stunde	12,00 €
5.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbare Hundesteuermarken	je Ersatzmarke	3,00 €
6. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bau- Leitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Erbringung von Leistungen für Dritte im Rahmen gesetzlicher Vorschriften zwar für:			
6.1.	für Innendienstarbeiten	je angefangene halbe Stunde	12,00 €
6.1.	für Außendienstarbeiten	je angefangene halbe Stunde	12,00 €
7.	Aufstellung über den Stand der Steuerkonten für jedes Haushaltsjahr	je Ausfertigung	3,00 €
8.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, Feststellungen aus Konten und Akten	je Ausfertigung	3,00 €
9.	Antragsbearbeitung in Bezug auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) Übermittlung von Informationen und Ermöglichung von Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	je angefangene halbe Stunde	12,00 €
10.	Antragsbearbeitung in Bezug auf die Archivsatzung der Gemeinde Rangsdorf Übermittlung von Informationen und Ermöglichung von Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	je angefangene halbe Stunde	12,00 €
11.	Entgegennahme, Hinterlegung und Rückgabe von Führerscheinen sowie Mitteilung über Entgegennahme und Rückgabe an die erlassende Dienststelle	je Vorgang	14,00 €